Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1605

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) – 68070 – E – Schw 6/70

Bonn, den 17. Dezember 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 137/67/EWG über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Dezember 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 137/67/EWG über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 [2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vollständige Nomenklatur der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG aufgeführten Erzeugnisse steht im Anhang II der Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1051/68 [4]). Das Verzeichnis der Leit- und Folgeerzeugnisse des Schweinefleischsektors befindet sich im Anhang I dieser Verordnung.

Durch die Entwicklung des Handelsverkehrs mit Schweinefleischerzeugnissen ist einer präzisen Tarifierung der Unterpositionen Nr. 16.01 B I und 16.02 B III a) 1, 2 und 3 des Gemeinsamen Zolltarifs eine verstärkte Bedeutung beizumessen. Es hat sich herausgestellt, daß der augenblickliche Wortlaut in bestimmten Fällen keine einheitliche Tarifierung in der Gemeinschaft zuläßt. Infolgedessen ist es angebracht, den Wortlaut der im Anhang II der Verordnung Nr. 137/67/EWG aufgeführten betreffenden Unterpositionen zu ändern. Es ist daher angebracht, den Anhang I dieser Verordnung anzupassen.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG ist die in dieser Verordnung vorgesehene Nomenklatur im Gemeinsamen Zolltarif aufgeführt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Nomenklatur der im Anhang II unter Punkt c der Verordnung Nr. 137/67/EWG aufgeführten Positionen des Gemeinsamen Zolltarifs 16.01 und 16.02 wird durch folgende Nomenklatur ersetzt:

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
c) 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	A. aus Lebern
	B. anderes
	I. Rohwürste, nicht gekocht
	II. andere
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	A. aus Lebern:
	II. andere
	B. andere:
	III. andere:
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Speck und Fette jeglicher Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon
	cc) anderes
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Speck und Fette jeglicher Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Speck und Fette jeglicher Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

b) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung Nr. 137/67/EWG wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2283/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 1. Juli 1970, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 122 vom 22. Juni 1967, S. 2395/67

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 25. Juli 1968, S. 1

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Übersicht über die Leiterzeugnisse und die Folgeerzeugnisse für die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II der Verordnung Nr. 137/67/EWG	Bezeichnung der Erzeugnisse
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 1	Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
		6. anderes
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 2	Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
		6. anderes
	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	B	andere:
		I. Rohwürste, nicht gekocht
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Speck und Fette jeglicher Art und Herkunft von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon
		cc) anderes

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II der Verordnung Nr. 137/67/EWG	Bezeichnung der Erzeugnisse
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 3	Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
		6. anderes
	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	B	andere:
		I. Rohwürste, nicht gekocht
		II. andere
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Speck und Fette jeglicher Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		bb) Schultern, auch Teilstücke davon
		cc) anderes
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Speck und Fette jeglicher Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Speck und Fette jeglicher Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 4	Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
		6. anderes
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II der Verordnung Nr. 137/67/EWG	Bezeichnung der Erzeugnisse
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Speck und Fette jeglicher Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 5	Bäuche, auch Bauchspeck
Folgeerzeugnisse	02.01 A II a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		5. Bäuche, auch Bauchspeck
		6. anderes
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Speck und Fette jeglicher Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Speck und Fette jeglicher Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	02.05 A I	Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake (ausgenommen Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen)
Folgeerzeugnisse	02.05	A. Schweinespeck:
		II. getrocknet oder geräuchert
	16.01	B. Schweinefett
		Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	B	andere:

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II der Verordnung Nr. 137/67/EWG	Bezeichnung der Erzeugnisse
		I. Rohwürste, nicht gekocht
		II. andere
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Speck und Fette jeglicher Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		cc) anderes
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Speck und Fette jeglicher Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Speck und Fette jeglicher Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen